

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.12.2016 haben Sie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR Schleswig-Holstein) die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) Stellung zu nehmen.

Zu diesem Entwurf darf ich Ihnen nunmehr folgende Rückmeldung geben:

Mit der MaStRV könnte die Berichtskreisbestimmung aller Energiestatistiken einheitlich und abschließend vollzogen werden. Insbesondere könnte die Erhebung des Merkmals „installierte Nettonennleistung der an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen“ in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnStatG-E (Stat.-Nr. 070) gänzlich entfallen. Dies wäre ein deutlicher Schritt in Richtung Bürokratieabbau. Aus diesem Grund sollte § 13 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung wie folgt gefasst werden: „6. dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern,“

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass nicht nur das Statistische Bundesamt Zugriff auf vertrauliche Daten des MaStR hat, sondern auch alle Statistischen Landesämter. Nach § 14 des in der Novellierung befindlichen Energiestatistikgesetzes (EnStatG-E) sollen qualitativ geeignete Daten aus dem MaStR zur Erstellung von Energiestatistiken verwendet werden. Allerdings werden alle Energiestatistiken mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 EnStatG-E durch die Statistischen Landesämter durchgeführt (vgl. § 11 Abs. 1 EnStatG-E). Daher ist es für die Statistischen Landesämter unverzichtbar, gleichfalls auf die vertraulichen Daten des MaStR zurückzugreifen, sofern die angestrebte Reduktion des Aufwands für die Verwaltung und Berichtspflichtigen, der sich z.B. aus Doppelmeldungen ergibt, erreicht werden soll.

Die vorstehend genannte Änderung ist erforderlich, da es sich in § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MaStRV-E um eine abschließende Aufzählung handelt. Es wird ausdrücklich und abschließend geregelt, welche Behörden Zugang zu vertraulichen Daten des MaStR erhalten. Der Referentenentwurf begründet den Zugriff des Statistischen Bundesamtes auf geheim zu haltende Daten damit, dass die Behörde aufgrund seiner Tätigkeiten auf eine Vielzahl von Daten zugreifen müsse und mitunter auch Daten zu Zwecken verwende, die vertraulich sind. Daher sei eine Datenfreigabe im Einzelfall nicht möglich oder würde die registerführende Stelle vor den erheblichen Aufwand von Massenverfahren stellen. Sollten die Statistischen Landesämter keinen Zugang zu den vertraulichen Daten des MaStR erhalten, würden diese im Zweifel für die überwältigende Mehrheit der Energiestatistiken entweder Massenverfahren bei der registerführenden Stelle beantragen oder die entsprechenden Informationen bei den Berichtspflichtigen einholen. Beide Ergebnisse können nicht im Sinne der Einführung des MaStR sein.

Darüber hinaus begrüßen wir die durch das Marktstammdatenregister zu erreichende Vereinheitlichung, Steigerung der Datenqualität und Transparenz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hirschfeld



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Leiter des Referats Energiepolitik, Energierecht

V 61

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

T +49 431-988-7700

F +49 431-988615-7700

markus.hirschfeld@melur.landsh.de

www.melur.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.